Darstellung wesentlicher Inhalte des Verordnungsentwurfs:

Der Landkreis Friesland bereitet für bestimmte Bereiche des Deichvorlandes im Kreisgebiet eine sogenannte „Verordnung zur Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche (Deichvorlandverordnung)“ vor.
Die Stadt Varel hat den Entwurf der Verordnung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorab zur Stellungnahme bekommen. Eine Stellungnahme wird seitens des Landkreises bis zum 26.09.2014 erwünscht.
Die Zielsetzung der Verordnung besteht darin, durch die Beregelung von Nutzungen im Deichvorland Schädigungen des Deiches zu verhindern. Insbesondere soll verhindert werden, dass im Falle von Sturmfluten aufschwimmbare Materialien gegen den Deich gedrückt werden. Ferner sollen touristische Nutzungen des Deichvorlandes beschränkt werden, um Schäden an den Küstenschutzanlagen frühzeitig zu verhindern.
Der Entwurf enthält Einschränkungen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen und der Durchführung von Großveranstaltungen im Deichvorland. Betroffen von der Verordnung sind auch private Grundstücke.
Der Entwurf der Verordnung umschreibt den Geltungsbereich mit den anliegenden Karten. Im Stadtgebiet Varel ist das Deichvorland in Dangast zwischen dem Dangaster Hafen und dem städtischen Campingplatz betroffen.
Grundsätzlich werden mit der Verordnung folgende Verbotstatbestande geschaffen:
Ganzjährig ist u.a.

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen verboten,
- die Errichtung von Anlagen der Freizeitgestaltung sowie von Camping- und Wohnmobilplätzen verboten,
- die Durchführung von Großveranstaltungen verboten.

In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. jeden Jahres ist ferner

- der Betrieb von mobilen, auch baugenehmigungsfreien, Anlagen verboten,
- die Lagerung von festen oder flüssigen Materialien, Baustoffen, Verkaufswagen etc. die nicht aufschwimmsicher montiert sind, verboten,
- der Betrieb von Anlagen der Freizeitgestaltung sowie Camping- und Wohnmobilplätze verboten.

Die Untere Deichbehörde (Landkreis Friesland) kann Befreiungen von den Verboten erteilen. Bereits vorhandene, genehmigte Nutzungen sind von der Verordnung freigestellt und können weiter betrieben werden (Bestandsschutz).

Stellungnahme der Stadt Varel

Die Initiative des Landkreises zur Verbesserung der Deichsicherheit wird seitens der Stadt Varel grundsätzlich begrüßt. Der Verordnungsentwurf sollte allerdings an die besonderen Gegebenheiten im touristisch intensiv genutzten Deichvorlandbereich des Nordseebades Dangast angepasst werden.

1. Kartengrundlage

Die der Verordnung anliegenden Karten sollten auf einer Kartengrundlage mit Darstellung der Grundstücksgrenzen erstellt werden. Nur so lässt sich im späteren Vollzug mit der gewünschten Eindeutigkeit feststellen, ob ein Vorhaben von der Verordnung erfasst ist oder nicht.

2. Zuschnitt des Verordnungsbereiches:

Nicht nachvollziehbar ist die Ausklammerung der Bebauung nördlich des Kuckshörner Weges aus der Verordnung, während die Bebauung nördlich der Rennweide und das alte Kurhaus samt Umfeld davon erfasst ist. In beiden Fällen weicht die Verordnung von der eigentlichen Führung der Hauptdeichlinie ab. Die Bebauung nördlich der Rennweide und das Kurhaus liegen auf dem Geestsockel und sind durch die Kliffkante, d.h. durch einen deutlich wahrnehmbaren Topographiesprung vom eigentlichen Strandbereich getrennt. Funktional zählt der erwähnte Bereich aus Sicht der Stadt Varel nicht zum Deichvorland und sollte daher aus der Verordnung herausgenommen werden. Die geplanten Regelungen der Deichvorlandverordnung würden hier nicht zu einer Verbesserung der Deichsicherheit sondern lediglich zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen.

3. Verbotstatbestände

Die im § 4 Abs. 1 der Verordnung vorgesehen ganzjährigen Verbotstatbestände sind hinsichtlich der tatsächlichen Gefährdung der Deichsicherheit zu hinterfragen.
Zu Buchstabe a) und c) Die Erteilung von Baugenehmigungen ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Varel. Bei Anträgen im Bereich des Deichvorlandes wird die Untere Deichbehörde routinemäßig beteiligt. Damit werden die Belange der Deichsicherheit ausreichend sichergestellt. Anders verhält es sich mit genehmigungsfreien Bauten. Hier ist eine Regelung wie vorgesehen sinnvoll.
Buchstabe b) Das ganzjährige Verbot Küstenschutzanlagen zu beschädigen ist nachvollziehbar. Das Verbot der Ablagerung von Erdreich, Steinmaterial, Pfählen und sonstigem Material sollte aber auf den Zeitraum der Sturmflutsaison vom 01.10. bis 31.03. beschränkt werden.
Zu Buchstabe d) Das Verbot im Deichvorland Großveranstaltungen durchzuführen, trifft das Nordseebad Dangast in seinem Kern. Eine Vielzahl von Veranstaltungen in Dangast findet im Deichvorland statt. Auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit besteht von diesen Verboten Befreiungen auszusprechen, so wird dennoch durch die Verordnung unnötiger Verwaltungsaufwand in erheblichem Maße ausgelöst. Die Stadt Varel geht zwar davon aus, dass der Landkreis hier eine unbürokratische Genehmigungspraxis an den Tag legen wird, dennoch regt sie an, lediglich Großveranstaltungen im Freien in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. der speziellen Genehmigungspflicht zu unterwerfen, da damit der Zweck der Verordnung in ausreichendem Maße sichergestellt ist.
Mindestens ist aber in der Verordnung klarzustellen, dass lediglich Großveranstaltungen im Freien einer Genehmigungspflicht unterliegen. Man stelle sich vor, dass jede Veranstaltung im alten Kurhaus ansonsten extra vom Landkreis genehmigt werden müsste.

4. Planerische Überlegungen der Stadt Varel

Für die Fläche östlich des Dangaster Hafenbeckens liegt der Stadt Varel ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens vor. Hier soll ein Wohnmobilstellplatz ermöglicht und eine Service- und Gastronomiegebäude für die Hafennutzer geschaffen werden. Ein Aufstellungsbeschluss ist zwar noch nicht gefasst worden, allerdings hat der Ausschuss erkennen lassen, dass bei Vorlage eines ansprechenden architektonischen Konzepts damit zu rechnen sei. Die Stadt Varel regt daher an, die Verordnung dahingehend zu überarbeiten, dass auch die

zu einem späteren Zeitpunkt geschaffenen bauleitplanerischen Voraussetzungen durch Befreiungen im Rahmen der Verordnung nachvollzogen werden.